

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Motion der FDP-Fraktion vom 9. November 2016 "Pfleger Rechtssammlung Stadt Zug", Erfüllung des teilweise erheblich erklärten Motionsbegehrens, Aufhebung verschiedener gegenstandsloser Gemeinderatsbeschlüsse und Abschreibung des Vorstosses

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2455.2 vom 16. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Erfüllung der teilweise erheblich erklärten Motion «Pfleger Rechtssammlung Stadt Zug», verbunden mit dem Antrag auf Abschreibung des Vorstosses. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1 Motion «Pfleger Rechtssammlung Stadt Zug»**
- 2 Was bisher geschah**
 - 2.1 Inzwischen aufgehobene Gemeinderatsbeschlüsse**
 - 2.2 Zwischenbericht des Stadtrates vom 5. Januar 2021 (Vorlage Nr. 2455.1)**
 - 2.3 Entfernung befristeter bzw. abschliessend vollzogener Gemeinderatsbeschlüsse aus der SRZ**
 - 2.4 Sunset-Legislation im Bereich der wiederkehrenden Beiträge (Finanzhilfen)**
 - 2.5 Berichterstattung über die Aktualität des städtischen Rechts (neu § 25a GO Stadtrat)**
 - 2.6 Aufhebung gegenstandsloser oder überholter Stadtratsbeschlüsse**
- 3 Sammelvorlage über die Aufhebung gegenstandsloser bzw. überholter Gemeinderatsbeschlüsse**
- 4 Allgemeinverbindliche Gemeindefreglemente bzw. Gemeinderatsbeschlüsse, die zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden sollen (Rechtsetzungsprogramm)**
- 5 Abschreibung des Vorstosses**
- 6 Antrag**

1 Motion «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug»

Am 9. November 2016 reichten die Fraktion FDP, Die Liberalen sowie sieben Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner im Grossen Gemeinderat eine Motion ein mit dem Titel "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug". Die Motionärinnen und Motionäre nahmen dabei Bezug auf ein (angeblich) vergessen gegangenes Reglement aus dem Jahr 1973 bezüglich städtischer Förderbeiträge an den Bau von Altersheimen und Alterswohnungen. Mit dem Vorstoss verlangten sie vom Stadtrat:

- die Rechtssammlung der Stadt Zug auf weitere solche Fälle zu überprüfen;
- eine Zusammenstellung aller Erlasse (Gesetze, Reglemente, Richtlinien usw.), die älter als 15 Jahre sind vorzunehmen, mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zuhanden des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug;
- ein verlässliches System für die systematische Betreuung und Pflege der Rechtssammlung einzuführen (z.B. mit einer "Sunset Legislation").

An seiner Sitzung vom 26. September 2017 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion teilweise erheblich. Dabei lehnte er es ab, den Vorstoss als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Gleichzeitig erhielt das Büro GGR den Auftrag, das Anliegen in eine GSO-Revision aufzunehmen.

2 Was bisher geschah

2.1 Inzwischen aufgehobene Gemeinderatsbeschlüsse

Anlass für die nun zu erfüllende Motion bildete seinerzeit das Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 3, S. 154). Dieses Reglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1668 vom 26. September 2017 ersatzlos aufgehoben. Seit der Motionsbeantwortung des Stadtrates vom 13. Juni 2017 (vgl. Vorlage Nr. 2455) sind überdies folgende Erlasse im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates aufgehoben worden:

- GRB Nr. 27 vom 17. März 1964 betreffend Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 1, S. 85)
- Reglement vom 15. Dezember 1938 über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Sammlung Hürlimann, S. 339)
- GRB Nr. 166 vom 4. November 1969 betreffend die baulichen und betrieblichen Neuinvestitionen der Zuger Bergbahn und Bus AG auf Zugerberg, Finanzierung und Defizitdeckung (SRZ 482.1)
- GRB Nr. 818 vom 23. Januar 1990 betreffend Fahrplanverdichtung auf der ZBB-Linie 11 (Herti-Schöneegg), Kreditbegehren (SRZ 482.3)
- GRB Nr. 991 vom 10. Mai 1994 betreffend Zustimmung zur Vereinbarung über die Weiterführung des Integralen Tarifverbunds Zug (SRZ 481)
- GRB Nr. 1167 vom 27. April 1999 betreffend definitive Einführung einer Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Gimenen-Quartier (SRZ 483)
- GRB Nr. 1366 vom 11. November 2003 betreffend Busbetrieb Bahnhof Zug-Gimenen, definitive Einführung der Linie 12, Kreditbegehren (SRZ 482.4)
- GRB Nr. 1367 vom 11. November 2003 betreffend Busbetrieb Feldstrasse-Obersack, Fahrplanverdichtung auf der Linie 13, Kreditbegehren (SRZ 482.2)

Schliesslich ist seit der teilweisen Erheblicherklärung des Vorstosses am 26. September 2017 die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO) vom 4. November 1997 (SRZ 152.1) zweimal einer Teilrevision unterzogen worden; einer kleineren anfangs 2018 und einer grösseren Ende 2018.

2.2 Zwischenbericht des Stadtrates vom 5. Januar 2021 (Vorlage Nr. 2455.1)

Im Rahmen der Erfüllung der Motion «Pfleger Rechtssammlung Stadt Zug» untersuchte der städtische Rechtsdienst sämtliche in der Systematischen Rechtssammlung (SRZ) verzeichneten Erlasse (Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglemente und Vollziehungsverordnungen) sowie alle Beschlüsse über wiederkehrende Beiträge, welche älter als 15 Jahre alt waren und in den vergangenen 15 Jahren keiner Revision unterzogen worden waren. In seinem Zwischenbericht vom 5. Januar 2021 stellte der Stadtrat fest, dass die SRZ 30 Gemeinderatsbeschlüsse umfasste, welche einerseits älter als 15 Jahre alt waren und andererseits in den vergangenen 15 Jahren keiner Revision unterzogen worden waren. Von diesen 30 Beschlüssen erwiesen sich deren zehn als nach wie vor aktuell. Zehn weitere Beschlüsse waren zwar noch anwendbar, wiesen jedoch einen mehr oder weniger starken, mehr oder weniger dringenden Änderungsbedarf auf. Und die restlichen zehn Beschlüsse sollten nach Auffassung des Stadtrates ersatzlos aufgehoben bzw. aus der SRZ entfernt werden.

Bei den Stadtratsbeschlüssen sah die Bilanz wie folgt aus: In der SRZ verzeichnet waren 59 StRB, die älter als 15 Jahre waren und in dieser Zeit keine Revision erfahren hatten. Von diesen 59 Beschlüssen waren deren 32 noch anwendbar, während 27 Beschlüsse ersatzlos aufgehoben werden konnten. Von den 32 noch anwendbaren Beschlüssen bzw. Erlassen wies rund die Hälfte einen mittelfristigen Anpassungsbedarf auf.

Der Stadtrat betonte in seinem Zwischenbericht, dass die Überprüfung der Systematischen Rechtssammlung keine weiteren "vergessen gegangenen Reglemente" zu Tage gefördert habe, welche für das Gemeinwesen zu unangenehmen Überraschungen hätten führen können.

2.3 Entfernung befristeter bzw. abschliessend vollzogener Gemeinderatsbeschlüsse aus der SRZ

Bei der Überprüfung der SRZ auf ihre Aktualität zeigte sich, dass verschiedene Beschlüsse des Grossen Gemeinderates im Lauf der Jahre gegenstandslos geworden sind, sei es infolge Zeitablaufs oder aber, weil sie abschliessend vollzogen worden sind. Für die gegenstandslos gewordenen Beschlüsse galt es seitens des Stadtrates festzustellen, dass diese nicht mehr anwendbar sind und sie deshalb aus der SRZ entfernt werden müssen. Mit StRB Nr. 45.21 vom 19. Januar 2021 wurden auf diese Weise die folgenden fünf Gemeinderatsbeschlüsse aus der SRZ entfernt:

- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1509 vom 17. November 2009 betreffend Ferienbetreuungsangebot; definitive Einführung, Verpflichtungskredit (SRZ 355). Begründung: Beschluss abschliessend vollzogen.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 629 vom 2. Juli 1985 betreffend finanzielle Beteiligung an den Erschliessungsarbeiten der Zurlauben-Akten (SRZ 372.65). Begründung: Projekt im Jahr 2016 abgeschlossen, Beschluss vollumfänglich vollzogen.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1454 vom 8. Mai 2007 betreffend Erschliessung der Rats- und Gemeindeprotokolle von 1471 bis 1798, Beitrag an die Bürgergemeinde der Stadt Zug für die Fortsetzung (SRZ 372.67). Begründung: Gültigkeit des Beschlusses bis Ende 2012 befristet.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1224 vom 3. Oktober 2000 betreffend neuer Bootshafen Zug, Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug (SRZ 443.3). Begründung: Beschluss abschliessend vollzogen.

- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 468 vom 26. Januar 1982 betreffend Beteiligung an der Erstellung und am Betrieb einer Notschlachthanlage (SRZ 641.1). Begründung: Beschluss abschliessend vollzogen.

2.4 Sunset-Legislation im Bereich der wiederkehrenden Beiträge (Finanzhilfen)

Bereits im Rahmen seines Zwischenberichts vom 5. Januar 2021 (vgl. Vorlage Nr. 2455.1) erklärte sich der Stadtrat bereit, im Bereich der wiederkehrenden Beiträge eine sogenannte «Sunset-Legislation» einzuführen. Grundlage für diese Art von Rechtsetzung bildet die Befristung der betreffenden Erlasse. Der Stadtrat führte hierzu in seinem Zwischenbericht aus, aus seiner Sicht mache eine Befristung von Beschlüssen über wiederkehrende Beiträge durchaus Sinn. Zum einen biete sie die Gelegenheit, die Ausrichtung der entsprechenden Beiträge von Zeit zu Zeit grundsätzlich zu überprüfen bzw. zu diskutieren und zum andern könnten bei Bedarf periodisch Anpassungen in der Beitragshöhe vorgenommen werden. Die "Verlängerung" bzw. Neufassung solcher Beschlüsse verursache auch keinen derart grossen Ressourcenaufwand wie eine wiederkehrende umfassende Revision eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements. Hinzu komme noch Folgendes: Beschlüsse über Beitragsleistungen beeinträchtigen die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nicht in deren verfassungsmässigen Rechten. Insbesondere würden den Normadressatinnen bzw. -adressaten in der Regel keinerlei rechtsverbindliche Pflichten auferlegt. Unter diesen Umständen stelle sich auch die Frage nach der Legitimation nicht derart stark wie bei einem allgemeinverbindlichen Gemeindereglement. Aus diesen Gründen unterstütze der Stadtrat die Bestrebungen, wonach Beschlüsse über städtische Beiträge inskünftig generell befristet werden sollen. Er sei deshalb bereit, die mit StRB Nr. 209.20 vom 5. Mai 2020 verabschiedeten Richtlinien für die Gewährung von städtischen Beiträgen entsprechend anzupassen. In der Praxis habe sich für solche Beschlüsse eine Geltungsdauer von vier Jahren eingebürgert. Diese Praxis habe sich insgesamt bewährt. Sie solle deshalb in die vorstehend erwähnten Richtlinien übernommen werden. Wolle man im Einzelfall ausnahmsweise von der Regelfrist von vier Jahren abweichen, werde dies inskünftig ausreichend zu begründen sein.

Dementsprechend ordnete der Stadtrat mit Beschluss Nr. 179.21 vom 30. März 2021 an, dass sämtliche Beschlüsse über wiederkehrende Beiträge inskünftig zu befristen seien und verpflichtete die Departemente, für sämtliche unbefristeten Beschlüsse in deren Zuständigkeitsbereich eine Revision einzuleiten. Gleichzeitig beauftragte er das Finanzdepartement, den Grundsatz der Befristung in die anstehende Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von städtischen Beiträgen aufzunehmen. Die Richtlinien lauten in diesem Punkt dementsprechend neu wie folgt: «Städtische Finanzhilfen können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Beiträge zugesichert werden. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Beiträge sind zu befristen, in der Regel auf vier Jahre. Abweichungen von dieser Befristung sind nur ausnahmsweise zulässig und nachvollziehbar zu begründen.»

2.5 Berichterstattung über die Aktualität des städtischen Rechts (neu § 25a GO Stadtrat)

Sowohl in seinem Bericht und Antrag vom 13. Juni 2017 im Erheblicherklärungsverfahren zur Motion "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug" (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2455) als auch in seinem Zwischenbericht vom 5. Januar 2021 (vgl. Vorlage Nr. 2455.1) hatte sich der Stadtrat einlässlich und umfassend mit den Gründen auseinandergesetzt, weshalb er die Einführung einer "Sunset Legislation" in der städtischen Rechtsetzung nicht für zielführend hält. Für die Überprüfung der Aktualität der Gemeindeordnung, von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen und von Verordnungen schlägt er deshalb einen alternativen Mechanismus vor.

Ausgangspunkt bildet dabei die Überzeugung des Stadtrates, dass primär die Legislative selber dafür verantwortlich ist, die von ihr seinerzeit verabschiedeten Rechtserlasse periodisch auf ihre Aktualität und ihre Fortbestandsberechtigung hin zu überprüfen. Dies vor allem deshalb, weil mit einer solchen

Überprüfung sehr oft eine politische Würdigung verbunden ist, die grundsätzlich nicht von der Exekutive vorweggenommen werden darf. Im Sinne einer Hilfestellung soll der Stadtrat jedoch dem Grossen Gemeinderat inskünftig periodisch Bericht erstatten über die in die Systematische Rechtssammlung aufgenommenen Rechtserlasse, die aus seiner Sicht nicht mehr aktuell sind bzw. die aufgehoben oder revidiert werden müssen. Im Fokus dieser Berichterstattung werden dabei vor allem die allgemeinverbindlichen Gemeinderatsbeschlüsse stehen. Auf diese Weise wird der Rat bzw. dessen Geschäftsprüfungskommission befähigt, inskünftig die erforderlichen bzw. wünschbaren Rechtsänderungen selber in die Wege zu leiten. Dies kann beispielsweise auf dem Weg der Motion oder des Postulats geschehen.

Um den Prüfungsaufwand sowohl für den Grossen Gemeinderat als auch für die Stadtverwaltung in einem vertretbaren Rahmen zu halten, soll die Berichterstattung nicht jährlich, sondern bloss alle vier Jahre erfolgen, nämlich jeweils per Mitte einer Legislaturperiode. Die Wahl dieses Zeitpunktes hat den Vorteil, dass sich die neu gewählten Ratsmitglieder bis Mitte Legislaturperiode bereits sehr gut in den Ratsbetrieb haben einarbeiten können. Der stadträtliche Bericht könnte sodann von der Geschäftsprüfungskommission geprüft werden, worauf diese dem Gesamtrat die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen beantragen könnte (z.B. in Form einer Kommissionsmotion). Die Berichterstattung des Stadtrates an das Stadtparlament lässt sich auf § 38 Abs. 1 Ziff. 3 und auf § 46 Abs. 2 GSO abstützen. Mit anderen Worten erfordert ein solches Berichtssystem nicht zwingend eine GSO-Revision. Die Pflicht des Stadtrates zu einer solchen Berichterstattung soll jedoch in der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 21. Juni 2016 (GO Stadtrat) verankert werden. Zu diesem Zweck hat der Stadtrat mit StRB Nr. 251.21 vom 4. Mai 2021 unter der Marginalie "Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts" einen neuen § 25a in die GO Stadtrat aufgenommen. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: «Jeweils Mitte Legislaturperiode erstatten die Departemente dem Stadtrat Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts in ihrem Zuständigkeitsbereich» (Abs. 1); «Der Bericht zeigt auf, welche rechtsetzenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates aufgehoben und welche angepasst werden sollen. Ist eine Anpassung erforderlich, äussert sich der Bericht zur Stossrichtung der Revision und zum Zeitplan» (Abs. 2) und «Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat die Ergebnisse der Berichterstattung zur Kenntnisnahme» (Abs. 3).

2.6 Aufhebung gegenstandsloser oder überholter Stadtratsbeschlüsse

Bei der Überprüfung der SRZ auf ihre Aktualität zeigte sich, dass nebst verschiedenen Beschlüssen des Grossen Gemeinderates im Lauf der Jahre auch eine grössere Anzahl von Stadtratsbeschlüssen bzw. von stadträtlichen Verordnungen gegenstandslos geworden war, sei es infolge Zeitablaufs oder aber, weil sie abschliessend vollzogen oder durch übergeordnetes Recht abgelöst worden waren. Daneben gibt es eine Reihe von Stadtratsbeschlüssen, die zwar formell noch in Rechtskraft stehen, aber aus verschiedenen Gründen nicht mehr angewendet werden können. Darunter befinden sich Beschlüsse über Beiträge an Subventionsempfängerinnen bzw. –empfänger, deren Rechtspersönlichkeit in der Zwischenzeit erloschen ist, oder aber Beschlüsse über Entgelte für Leistungen, die in der Zwischenzeit nicht mehr erbracht oder anderweitig finanziert werden. Diese Beschlüsse sollten im Rahmen einer Sammelvorlage ersatzlos aufgehoben werden. Mit StRB Nr. 288.21 vom 28. Mai 2021 hob der Stadtrat dementsprechend 27 gegenstandslose bzw. überholte Stadtratsbeschlüsse auf und liess diese aus der SRZ entfernen. Die mittlerweile noch rund ein Dutzend Beschlüsse bzw. Rechtserlasse, die bloss an die geänderten Verhältnisse angepasst werden müssen, werden demgegenüber im Rahmen von separaten Rechtsänderungsvorlagen bearbeitet. Soweit dies noch nicht geschehen ist, wird der Stadtrat die entsprechenden Revisionsaufträge fristgerecht an die Departemente erteilen.

3 Sammelvorlage über die Aufhebung gegenstandsloser bzw. überholter Gemeinderatsbeschlüsse

Die systematische Überprüfung der SRZ hat auch einige Gemeinderatsbeschlüsse zu Tage gefördert, die zwar formell noch in Rechtskraft stehen, die aber aus verschiedenen Gründen nicht mehr angewendet werden können. Darunter befinden sich Beschlüsse über Beiträge an Subventionsempfängerinnen bzw. –empfänger, die über keine Rechtspersönlichkeit mehr verfügen, oder aber Beschlüsse über Beiträge für Leistungen, die in der Zwischenzeit nicht mehr erbracht oder die anderweitig finanziert werden. Diese Beschlüsse sollen dem Grossen Gemeinderat im Rahmen der vorliegenden Sammelvorlage zur Aufhebung beantragt werden. Im Einzelnen geht es um folgende fünf Beschlüsse:

- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1209 betreffend jährlich wiederkehrender Beitrag an den ZALT Zuger Arbeitslosentreff vom 11. April 2000 (SRZ 232.4): Der Verein ZALT ist in den Verein Pro Arbeit umgewandelt worden. Der Verein Pro Arbeit erfüllt heute öffentliche Aufgaben und wird von den beteiligten Gemeinwesen mittels gebundener Beiträge finanziert (CHF 1.00 pro Einwohner/in und Jahr). Die Finanzierung der Leistungen des Vereins Pro Arbeit entspricht nicht mehr dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss, so dass dieser ersatzlos aufzuheben ist.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1067 betreffend Beitrag an den Verkehrsverein der Stadt Zug vom 1. Oktober 1996 (SRZ 232.8): Dieser Beschluss ist mittlerweile durch den GRB Nr. 1296 (SRZ 232.7) vom 25. Juni 2002 und den StRB vom 28. Oktober 2003 (SRZ 232.9) ersetzt worden. Er ist damit noch formell aufzuheben.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 979 vom 30. November 1993 betreffend Betriebsbeitrag an den Verein Tagesheim Zug (SRZ 622.1): Dieser Beschluss wurde seinerzeit durch das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998 ersetzt, und dieses wiederum durch das geltende Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011 (SRZ 621). Der vorstehend erwähnte Beschluss gelangt somit nicht mehr zur Anwendung, weshalb er vollständig aufzuheben ist.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 974 vom 9. November 1993 betreffend Beitrag an den Zuger Kantonalen Frauenbund für die Tagesmüttergruppe (SRZ 622.2): Dieser Beschluss wurde durch das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998 abgelöst, und dieses wiederum durch das geltende Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011 (SRZ 621). Der vorliegende Beschluss gelangt somit nicht mehr zur Anwendung, weshalb er vollständig aufzuheben ist.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 849 vom 6. November 1990 betreffend Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags an die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug (SRZ 644.3): Die Mütterberatungsstelle wurde in die Fachstelle des Vereins punkto "Eltern, Kinder & Jugendliche" integriert und die entsprechenden Leistungen werden über die Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein finanziert. Aus diesem Grund gelangt der vorliegende Beschluss nicht mehr zur Anwendung. Er ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

Da die vorstehenden Beschlüsse zum Teil seit Jahren nicht mehr anwendbar sind, soll deren formelle Aufhebung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

4 Allgemeinverbindliche Gemeindereglemente bzw. Gemeinderatsbeschlüsse, die zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden sollen (Rechtsetzungsprogramm)

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Systematischen Rechtssammlung konnte schliesslich eine kleinere Anzahl von Rechtserlassen bzw. GGR-Beschlüssen gefunden werden, die zwar grundsätzlich noch anwendbar sind, jedoch einen mehr oder weniger grossen und mehr oder weniger dringenden Revisionsbedarf aufweisen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende allgemeinverbindliche Gemeindereglemente bzw. Gemeinderatsbeschlüsse:

Erlasstitel	Revisionsbedarf	Zeithorizont
Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1990 (Stadtratsreglement; SRZ 154.2)	Überprüfung der Anstellungsbedingungen der Stadträtinnen und Stadträte.	Der Stadtrat befindet sich hier im Ausstand. Deshalb prüft die GPK, ob sie dem GGR eine entsprechende Kommissionsmotion einreichen will. Zurzeit ist das Verfahren bei der GPK sistiert. Zeithorizont noch offen.
Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 5. September 2000 (Personalreglement; SRZ 171.01)	Anpassung an die Anstellungsbedingungen des Kantons (Zweck: Gleichbehandlung zwischen Lehrpersonal und Verwaltungspersonal).	Abhängig vom Rechtsetzungsfortschritt beim Kanton. Zeithorizont zurzeit unbekannt.
Schaffung einer formellen Rechtsgrundlage im Bereich Kulturförderung (Kulturförderungsreglement)	Umsetzung der Motion «Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik».	Reglement im GGR erstes Halbjahr 2022; Inkraftsetzung geplant auf den 1. Januar 2023.
GRB Nr. 1545 betreffend Gebühren im Bereich schulergänzende Kinderbetreuung vom 12. April 2011 (SRZ 351)	Einführung der modularen Tagesschule.	Im GGR erstes Halbjahr 2022.
Bauordnung der Stadt Zug und Zonenplan vom 7. April 2009 (SRZ 401)	Anpassungen an die Ergebnisse der zurzeit laufenden Ortsplanungsrunde.	Im GGR ab zweitem Halbjahr 2023 bis zweites Halbjahr 2025 (diverse Sondersitzungen mit Kommissionen und GGR).
GRB Nr. 1661 betreffend Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren vom 29. August 2017 (SRZ 401.1)	Anpassung der Gebühren an neue digitale Formen sowie Anpassung an revidiertes PBG;	Im GGR voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022 (Zeitpunkt abhängig von Finalisierung des Digitalisierungsprozesses).
Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern vom 29. August 2017 (Hochhausreglement; SRZ 403)	Ist im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe zu überprüfen.	Falls Anpassungen nötig sind: Im GGR ab zweitem Halbjahr 2023 bis zweites Halbjahr 2025 (diverse Sondersitzungen mit Kommissionen und GGR).
Parkplatzreglement vom 26. Juni 2001 (SRZ 404)	Allenfalls Anpassung an die Ergebnisse der laufenden Ortsplanungsrunde erforderlich.	Falls Anpassungen nötig sind: Im GGR ab zweitem Halbjahr 2023 bis zweites Halbjahr 2025 (diverse Sondersitzungen mit Kommissionen und GGR).

Reglement über Strassen und Wege vom 1. Februar 2000 (Strassenreglement; SRZ 441.1)	Anpassungen an die Ergebnisse der laufenden Ortsplanungsrunde.	Im GGR ab zweitem Halbjahr 2023 bis zweites Halbjahr 2025 (diverse Sondersitzungen mit Kommissionen und GGR).
Abwasserreglement vom 30. Januar 2007 (SRZ 461)	Totalrevision mit neuem Gebührenmodell (gemäss Vorgaben Spezialfinanzierung)	Im GGR voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022.
Reglement über die Lärmbe-kämpfung vom 18. Januar 1972 (SRZ 503)	Reduktion auf den tatsächlich notwendigen Regelungsbedarf, Anpassung an die geltenden Lärmschutzvorschriften gemäss Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung.	Der Erlass befindet sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren. Er soll dem GGR im ersten Halbjahr 2022 zugeleitet werden.
Feuerwehrreglement der Stadt Zug vom 10. September 2013	Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Verein FFZ und der Stadt Zug sowie organisatorische Anpassungen.	Im GGR im Verlauf des zweiten Halbjahres 2022.

Bei all diesen Rechtserlassen ist der Revisionsbedarf noch nicht abschliessend erhoben worden. Dieser wird im Rahmen von eigenständigen Revisionsvorlagen zu ermitteln sein. Während für einzelne Revisionsvorhaben erste Vorarbeiten ausgeführt worden sind (z.B. Stadtratsreglement und Personalreglement), läuft für andere bereits ein eigentliches Rechtsetzungsprojekt (so z.B. für das neue Kulturförderungsreglement, für die Bauordnung und den Zonenplan sowie für die Totalrevision des Lärmschutzreglements). Inskünftig wird der Stadtrat im Anschluss an die Berichterstattung über die Aktualität des städtischen Rechts (vgl. neu § 25a GO Stadtrat) jeweils ein Rechtsetzungsprogramm verabschieden, in dessen Rahmen er die entsprechenden Revisionsaufträge zeitlich gestaffelt an die federführenden Departemente erteilen wird.

5 Abschreibung des Vorstosses

Die wesentlichen Forderungen der Motion «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug» werden mit den bereits abgeschlossenen Bereinigungsschritten sowie mit dem Vollzug der vorliegenden Sammelvorlage erfüllt sein. Bei der periodischen Berichterstattung des Stadtrates über die Aktualität des städtischen Rechtsbestandes handelt es sich um eine Daueraufgabe, die nunmehr im neuen § 25a GO Stadtrat verankert ist. Damit erachtet der Stadtrat das vorliegende Motionsbegehren als erfüllt, weshalb er dieses zur Abschreibung beantragt.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die unter Ziff. 1 des Beschlussentwurfs aufgeführten fünf Gemeinderatsbeschlüsse aufzuheben und
- die Motion der FDP-Fraktion vom 9. November 2016 mit dem Titel «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug» als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 16. November 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Beat Moos
Stv. Stadtschreiber

Beilage/n:
Beschlussentwurf
Aufzuhebende Gemeinderatsbeschlüsse

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dr. Karl Kobelt, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 90 01.

Beschlussentwurf

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Motion der FDP-Fraktion vom 9. November 2016 "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug", Erfüllung des teilweise erheblich erklärten Motionsbegehrens, Aufhebung verschiedener gegenstandsloser Gemeinderatsbeschlüsse und Abschreibung des Vorstosses

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr vom Datum:

1. Folgende Gemeinderatsbeschlüsse werden ersatzlos aufgehoben:
 - a) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1209 betreffend jährlich wiederkehrender Beitrag an den ZALT Zuger Arbeitslosentreff vom 11. April 2000 (SRZ 232.4);
 - b) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1067 betreffend Beitrag an den Verkehrsverein der Stadt Zug vom 1. Oktober 1996 (SRZ 232.8);
 - c) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 979 betreffend Betriebsbeitrag an den Verein Tagesheim Zug vom 30. November 1993 (SRZ 622.1);
 - d) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 974 betreffend Beitrag an den Zuger Kantonalen Frauenbund für die Tagesmüttergruppe vom 9. November 1993 (SRZ 622.2);
 - e) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 849 betreffend Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags an die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug vom 6. November 1990 (SRZ 644.3).
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Ziff. 2 sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Entfernung der betreffenden Beschlüsse aus der Systematischen Rechtssammlung.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der

angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: